

Neuregelung der Abschreibung für Computerhardware und Software ab 2021

Die Corona-Pandemie hat den auch schon vorher durchaus „fühlbaren“ Mangel an Digitalisierung noch deutlicher aufgezeigt. Bislang lief die Digitalisierung in deutschen Unternehmen nämlich durchaus „schleppend“. Bereits 2018 war dringend gefordert worden, eine einheitliche kurze Nutzungsdauer für Investitionsgüter, die der digitalen Transformation dienen, einzuführen.

Nunmehr dürfen nach dem Bund-Länder-Beschluss vom 19.01.2021 Computerhardware und Software seit dem 01.01.2021 sofort in voller Höhe abgeschrieben werden.

Jetzt wird die Nutzungsdauer von Computerhardware einschließlich der dazugehörigen Peripheriegeräte und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung von bislang in der Regel drei Jahren **auf ein Jahr verkürzt**.

DER BEGRIFF „COMPUTERHARDWARE“ UMFASST

- **Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients,**
- **Workstations, Dockingstations,**
- **externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte (Small-Scale-Server), externe Netzteile**
- **sowie Peripheriegeräte**, also beispielsweise Drucker oder Scanner, aber auch Tastatur, Mikrofon, Headset, externe Festplatten, USB-Sticks und Streamer, Beamer und Plotter...

„SOFTWARE“ UMFASST

- die **Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung**.
Dazu gehören auch die nicht technisch-physikalischen Anwendungsprogramme eines Systems zur Datenverarbeitung – neben Standardanwendungen fallen darunter auch **Anwendungen, die individuell auf den Nutzer abgestimmte Anwendungen sind**, wie beispielsweise ERP-Software (Enterprise-Resource-Planning), Software für Warenwirtschaftssysteme
- oder **sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung**.
- Zur Software gehört auch die **Betriebssoftware, ohne die die Hardware nicht genutzt werden kann**. Bislang galt, dass eine solche Software zusammen mit der Hardware aktiviert und über die gleiche Nutzungsdauer abgeschrieben werden musste. Nunmehr kann für jede Software zur Dateneingabe und -verarbeitung eine Nutzungsdauer **von einem Jahr** gewählt werden.

Die neuen Abschreibungsmöglichkeiten gelten auch für digitale Anschaffungen, **die Sie früher, also beispielsweise im Jahr 2020, angeschafft oder hergestellt haben**, und bei der Sie eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt hatten.

**Beispiel
für die Anschaffung
von Computerhardware
in 2021**

Im Januar 2021 wird ein PC (frühere Nutzungsdauer 3 Jahre) für 1.500 Euro netto gekauft. Bei Aktivierung und linearer Abschreibung konnten Sie bisher jährlich 500 Euro abschreiben. Nunmehr dürfen Sie die gesamten 1.500 Euro in einem Jahr abschreiben.

**Beispiel
für die Anschaffung von
Software in 2020**

Sie haben im Januar 2020 Software für Ihr Unternehmen gekauft, sie mit den Anschaffungskosten in Höhe von 3.000 Euro aktiviert und eine Nutzungsdauer von drei Jahre angesetzt.

Bei linearer Abschreibung beträgt die AfA 1.000 Euro pro Jahr.

Im Jahr 2021 haben Sie nun die Wahl: Sie können an der ursprünglichen Nutzungsdauer festhalten und „nur“ 1.000 Euro abschreiben oder Sie können nach der Neuregelung den Restbuchwert zum 31.12.2020 in 2021 vollständig abschreiben, d. h. im vorliegenden Fall 2.000 Euro.